



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Landestierschutzbeauftragte

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Anne Zinke
Gesch.-Z.: StN – TierSchG 2024
Telefon: +49 331 866-5305
Fax: +49 331 866-5108
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Anne.Zinke@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 26. Februar 2024

Fachliche Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

von Dr. Anne Zinke
Fachtierärztin für Tierschutz



LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
Land Brandenburg



Inhalt

§ 1 TierSchG	4
§ 2 TierSchG	4
§ 2a TierSchG	5
§ 2b RefE TierSchG	5
§ 2b Abs. 1 RefE TierSchG.....	5
§ 2b Abs. 2 RefE TierSchG.....	6
§ 3 TierSchG	7
§ 3 Satz 1 Nr. 1b TierSchG.....	7
§ 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG.....	8
§ 3 Satz 1 Nr. 14 (neu) TierSchG	8
§ 3 Satz 1 Nr. 15 (neu) TierSchG	9
§ 3 Satz 1 Nr. 16 (neu) TierSchG	10
§ 3 Satz 1 Nr. 17 (neu) TierSchG	11
§ 4 TierSchG	12
§ 4a TierSchG	12
§ 4d TierSchG	14
§ 4d Abs. 2 RefE TierSchG.....	14
§ 4d Abs. 4 RefE TierSchG.....	14
§ 5 TierSchG	15
§ 6 TierSchG	16
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. b) TierSchG.....	16
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (neu) TierSchG	17
§ 6 Abs. 1 S. 4 (neu) TierSchG.....	18
§ 8 TierSchG	18
§ 11 TierSchG	19
§ 11 Abs. 1 TierSchG.....	19
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG.....	20
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a) TierSchG.....	20
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 g) (neu) TierSchG	21
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 (neu) TierSchG	22
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 (neu) TierSchG	22
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 (neu) TierSchG	23
§ 11 Abs. 2 TierSchG.....	24
§ 11 Abs. 8 TierSchG.....	26
§ 11b TierSchG	27

Seite 3

§ 11b Abs. 1a TierSchG.....	27
§ 11b Abs. 3b (neu) TierSchG	29
§ 11b Abs. 5 (neu) TierSchG	29
§ 11c Abs. 3 TierSchG	31
§ 11d TierSchG	32
§ 12a TierSchG (neu).....	33
§ 13 TierSchG	35
§ 13 Abs. 2 TierSchG.....	35
§ 13b TierSchG	36
§§ 16l und 16m RefE TierSchG	37
§ 18 TierSchG	38
§ 11c Abs. 3, 4, 5.....	38
§ 13 Abs. 2.....	38
§ 13b.....	39
§ 21 TierSchG	39
§ 21 Abs. 1a Satz 2 RefE TierSchG	39
§ 21 Abs. 6c RefE TierSchG.....	40

§ 1 TierSchG

Es ist eine Konkretisierung des „Vernünftigen Grundes“ notwendig, da bisher keine Definition im Tierschutzrecht enthalten ist. Wirtschaftliche Interessen stellen keinen vernünftigen Grund dar und müssen daher kategorisch ausgeschlossen werden.

Formulierungsvorschlag § 1 TierSchG neu:

Nach § 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Bei der Abwägung schutzwürdiger menschlicher Interessen mit dem Tierschutz stellt ein wirtschaftliches Interesse für sich genommen keinen vernünftigen Grund für eine Beeinträchtigung von Leben und Wohlbefinden eines Tieres dar.

Die Begründung aus dem im Mai 2023 vorliegenden Referentenentwurf hat weiterhin Bestand:

Vor dem Hintergrund der gestiegenen verfassungsrechtlichen Bedeutung des Tierschutzes und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Töten von männlichen Hühnerküken (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019, 3 C 28/16) ist eine Konkretisierung des vernünftigen Grundes in § 1 geboten. Schon nach früherer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts leitet sich aus dem in § 1 Satz 1 niedergelegten Grundsatz des ethischen Tierschutzes sowie aus Satz 2 ab, dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 1 Satz 2 sein kann. Notwendig ist ein Ausgleich zwischen rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und den Belangen des Tierschutzes andererseits (BVerfGE 101, 1-45, juris Rn 140). Die Forderungen des Tierschutzes sind inzwischen nicht mehr nur ethischer Natur (vgl. BT-Drs. VI/2559, S. 9), sondern haben durch die Etablierung in Artikel 20a GG seit 2002 einen Verfassungsrang erhalten. Die Konkretisierung verdeutlicht auch den Wertewandel, den der Tierschutz seit der Einführung des vernünftigen Grundes 1972 vollzogen hat.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat jüngst zum Töten männlicher Hühnerküken (BVerwG, a.a.O., Rn. 17) den hohen Stellenwert des Tierschutzes im Rahmen seiner Abwägung betont. Insbesondere hob es hervor, dass wirtschaftliche Gründe für sich genommen keinen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 darstellen. Dieser Grundsatz soll nunmehr im Tierschutzgesetz deutlich zum Ausdruck kommen und die Interessen des Tieres als Mitgeschöpf im Sinne von § 1 Satz 1 unterstreichen.

§ 2 TierSchG

Nach aktueller Rechtslage müssen Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die

Vielzahl an Verstößen gegen das TierSchG, die steigende Anzahl an beschlagnahmten Tieren und Studien, wie die EXOPET Studie¹, zeigen, dass die Annahme, dass bei den Tierhaltenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen in der Mehrheit nicht korrekt ist. Dadurch kommt es vielfach zu Verstößen gegen das TierSchG, insbesondere die §§ 1 und 2 TierSchG.

Daher ist der verpflichtende Erwerb eines Sachkundenachweises bei anerkannten Ausbildungsstätten oder sonstigen Einrichtungen vor der Anschaffung eines Tieres unerlässlich. Dieser Nachweis muss beim Erwerb eines Tieres und der Behörde auf Verlangen jeder Zeit vorgelegt werden.

§ 2a TierSchG

Die Änderung des Abs. 1b ist grundsätzlich zu begrüßen, erfüllt aber weder das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel „Die **Kennzeichnung und Registrierung von Hunden werden obligatorisch**“, noch das in der Begründung festgehaltene Ziel der Änderung des § 2a: „Die **obligatorische Kennzeichnung und Registrierung sollen der besseren Rückverfolgbarkeit und damit auch der Eindämmung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen dienen. Die näheren Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung sollen in einer Verordnung festgelegt werden, die auf die ergänzte Ermächtigung im Tierschutzgesetz gestützt wird**.“

Für die Zielerreichung und Umsetzung der Regelung ist es notwendig, dass das Bundesministerium eine derartige Rechtsverordnung auch tatsächlich erlässt.

Demnach ist Abs. 1b wie folgt zu ändern:

Formulierungsvorschlag § 2a RefE TierSchG neu:

(1b) Das Bundesministerium ~~wird ermächtigt~~ erlässt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung nicht aus § 11a Absatz 3 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung und Registrierung ~~zu erlassen~~.

§ 2b RefE TierSchG

§ 2b Abs. 1 RefE TierSchG

In der aktuellen Entwurfsfassung des § 2b Abs. 2 TierSchG heißt es:

„(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit

¹ [Exopet-Studie – Die Studie für mehr Fakten und Wissen zur Heimtierhaltung: https://exopet-studie.de/](https://exopet-studie.de/)

(...)

3. das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder (...)

Diese Formulierung ist missverständlich und ließe in der aktuellen Form eine uneingeschränkte Anbindehaltung, unabhängig vom geltenden Versuchstierrecht, dieser Tiere zu. Auch gemäß der Begründung im Referentenentwurf, ist diese Entscheidung aber nach dem Versuchstierrecht, im konkreten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 TierSchVersV zu treffen. Daher sollte dieser Punkt, analog zu bereits vorhandenen Ausnahmen im TierSchG², neu formuliert werden.

Formulierungsvorschlag § 2b Abs. 1 RefE TierSchG neu:

1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit

1. die Anbindung nach tierärztlicher Indikation im Einzelfall erforderlich ist,
2. das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht,
3. das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder
4. dies durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 zugelassen ist.

Satz 1 gilt nicht für Tiere die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

§ 2b Abs. 2 RefE TierSchG

In der aktuellen Entwurfassung des § 2b Abs. 2 TierSchG heißt es:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zuzulassen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist.“

Die Anbindehaltung von Tieren entspricht grundsätzlich nicht den Vorgaben des § 2 TierSchG, wonach Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht untergebracht werden müssen. Die Anbindehaltung entspricht nicht den Maßstäben einer verhaltensgerechten Unterbringung. Sie verstößt auch gegen die Verpflichtung einem Tier eine artgemäße Bewegung anzubieten und löst bei den Tieren vermeidbare Leiden aus. Die dauerhafte

² § 4 Abs. 1a S. 4 TierSchG

Anbindehaltung ist somit als rechtswidrig einzustufen³. Dies wird durch den aktuellen Entwurf und das eingeführte grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung bereits anerkannt. Hiervon darf es aufgrund wirtschaftlicher Faktoren keine Ausnahmen geben. Die Ausnahme gemäß § 2b Abs. 2 widerspricht dem ernsthaften Bestreben, aus der Anbindehaltung auszusteigen und eröffnet neue Wege die Anbindehaltung weiter fortzuführen. Vernünftige Gründe für die Einschränkung und somit zum Hinzufügen von ggf. auftretenden, kurzfristigen Leiden (gem. § 1 TierSchG) sind in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bereits ausformuliert. Sofern weiterhin Ausnahmen für die Anbindehaltung, außer denen in Abs. 1 Nr. 1-3 genannten, bestehen bleiben, kommt es regelmäßig zu Verstößen gegen die §§ 1 und 2 TierSchG.

Demnach sind § 2b Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des RefE TierSchG gänzlich zu streichen.

§ 3 TierSchG

§ 3 Satz 1 Nr. 1b TierSchG

In der aktuellen Fassung des § 3 Satz 1 Nr. 1b TierSchG heißt es:

„Es ist verboten, (...)

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.“

Die aktuelle Regelung führt dazu, dass Maßnahmen, die zwar mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren verbunden sind, aber nicht die Leistungsfähigkeit beeinflussen nicht explizit verboten sind. Zu solchen Maßnahmen gehört der sehr häufig gezeigte Einsatz von Mitteln als positive Bestrafung, bspw. der Einsatz von Sporen, Peitschen, starkem Leinenruck bei Hunden etc., aber auch der nicht auf Bestrafung abzielende, fehlerhafte Einsatz von Sperriemen, scharfen Gebissen usw., welche aufgrund der kurzen Einwirkzeit nicht automatisch eine Beeinflussung der Leistungsfähigkeit nach sich ziehen. Daher bedarf es unbedingt einer Neuregelung der Nr. 1b und Trennung der beiden Sachverhalte, um den tierschutzwidrigen Einsatz solcher Methoden leistungsunabhängig zu verbieten.

Formulierungsvorschlag § 3 TierSchG neu:

Es ist verboten, (...)

³ VG Münster, Urt. v. 03.02.2022, 4 K 2151/19; VG Münster, Beschl. v. 20.12.2019, 11 L 843/19, VG Oldenburg, Beschl. v. 19.09.2019, 7 B 2440/19; VG Stade, Beschl. v. 21.09.2012, 6 B 2245/12; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.07.2019, 11 ME 218/19.

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind ~~und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel~~ anzuwenden,

(neu) 1c. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

§ 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG

In der aktuellen Fassung des § 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG heißt es:

„Es ist verboten, (...)

8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern, (...)“

Für die Feststellung des Erfordernisses muss der Begriff „weidgerechte Jagdausübung“ definiert werden. Andernfalls bleibt hier eine Rechtsunsicherheit die Vollzugslücken nach sich zieht und tierschutzwidrige Handlungen weiterhin ermöglicht. Dies widerspricht dem Grundsatz des Artikel 20a des GG.

§ 3 Satz 1 Nr. 14 (neu) TierSchG

- Verbot der Ver- und Anwendung und des Handels mit tierschutzwidrigen Zubehörs und tierschutzwidrigen Ausrüstungsgegenständen

Im Handel ist inzwischen für mehr oder weniger alle Tierarten eine sehr große Bandbreite an Zubehör u.a. für die Pflege, Haltung und Unterbringung und eine Vielzahl an Ausrüstungsgegenständen für Tiere oder für den Umgang mit Tieren verfügbar. Ein **nicht unerheblicher Teil dieser verfügbaren Gegenstände** ist jedoch auf Grund seiner Machart als **tierschutzwidrig** einzustufen. Dazu gehören bspw. winzige Käfige für Ziervögel oder Kaninchen und Meerschweinchen, ungeeignete Plastikspielzeuge, Möbel mit integrierten Hundeböden, Bodyformer für Pferde, Hundehalsbänder mit Stromimpulsen, sich ziehende Halsbänder etc., um nur einige wenige zu nennen. Diese führen bei den betroffenen Tieren regelmäßig zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder sogar Schäden. Problematisch dabei ist, dass Tierhaltende durch die Verfügbarkeit und das Angebot sowohl im Internet, als auch vor Ort im Zoofachhandel, irregeleitet werden. Dabei wird nachvollziehbarerweise angenommen, dass im Fachhandel angebotenes Tierzubehör und Ausrüstungsgegenstände fachlich geprüft und tierschutzfreundlich sind.

Gem. § 2 TierSchG sind Tierhaltende dafür verantwortlich ihr Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Zudem dürfen Tieren gem. § 1 TierSchG ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden. Die Verantwortung liegt demnach beim Tierhaltenden. Sie ist aber auch beim Handel zu sehen, da solche Produkte überhaupt nicht produziert und vertrieben werden dürften.

In Österreich wurde dieses Problem bereits erkannt. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz vergibt an tierschutzgerechtes Zubehör das österreichische Tierschutz-Kennzeichen⁴. Mit dem Ziel Tierhalterinnen und Tierhalter fachlich fundiert zu informieren, listet die Seite tierfreundliches, bereits geprüftes Zubehör inkl. Erläuterung auf. „Hierbei sollen die veröffentlichten Informationen auch von den mit Vollzug und Beratung im Bereich des Tierschutzes befassten Personen und Institutionen (wie Tierschutzombudsstellen, AmtstierärztInnen, ZoofachhändlerInnen, HundetrainerInnen etc.) eine Hilfestellung bieten.“⁵ Dies ist ein sehr guter Ansatz, der Tierhaltenden hilft, das richtige Zubehör zu erwerben.

Allerdings reicht dies nicht aus, um die Anwendung tierschutzwidriger Gegenstände grundsätzlich und vor allem in Deutschland wirksam zu verhindern und Tiere entsprechend vor dem Auftreten von Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen. Gem. § 20a GG ist Tierschutz jedoch Staatsziel. Daher sollte, ähnlich wie bei Nr. 5 und 11 des § 3 TierSchG sowohl die Anwendung von, als auch der Handel mit tierschutzwidrigem Zubehör und tierschutzwidriger Ausrüstung im § 3 TierSchG verboten werden.

§ 3 TierSchG listet diverse besonders grobe Verstöße gegen die §§ 1 und 2 TierSchG auf. Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, dass es tatsächlich zu Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt, die Herbeiführung einer diesbezüglichen abstrakten Gefahr reicht aus. Verstöße gegen § 3 S. 1 TierSchG sind gem. § 18 Abs. 1. Nr. 4 TierSchG auch entsprechend bußgeldbewährt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar; hierfür genügt eine fahrlässige Begehung.

Formulierungsvorschlag § 3 S. 1 Nr. 14 (neu) TierSchG neu:

Es ist verboten,
(...)

14. Zubehör zu verwenden oder einen Gegenstand anzuwenden oder mit diesen zu handeln, wenn diese das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränken oder es zu einer Bewegung zwingen und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist,

§ 3 Satz 1 Nr. 15 (neu) TierSchG

- Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von Einrichtungen, die Tiere halten und in der Nähe von Wäldern, Parks, Naturschutzgebieten und Feldern

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist für Tiere eine echte Belastungsprobe. Nicht nur Haus- und landwirtschaftlich gehaltene Tiere, sondern auch Wildtiere leiden unter dem Lärm, Licht und Rauch. Diese versetzen die Tiere

⁴ Österreichisches Tierschutz-Kennzeichen: <https://www.tierschutzkonform.at/>

⁵ Tiergerechtes Heimtierzubehör: <https://www.tierschutzkonform.at/heimtiere/tiergerechtes-heimtierzubehoer/>

in Panikzustände. Nicht selten kommt es vor, dass Haustiere das Weite suchen, weglaufen oder sich verkriechen. Durch falsche Anwendung der Feuerwerkskörper oder durch Panik ausgelöste (Flucht-)Reaktionen kommt es regelmäßig zu Verletzungen bei Tieren. Insbesondere Wildtiere – ob im Wald oder im besiedelten Raum – leiden unter der Knallerei. Eine Studie der Max-Planck-Gesellschaft konnte nachweisen, dass Gänse signifikant gestört werden und es nur zu einer sehr langsamen Erholung bei den Tieren kommt.⁶ Dies hat langfristige Effekte auf die Fitness der Tiere.

Auch in Tierheimen, Wildgehegen, Zoos und Tierparks gehaltene Tiere leiden insbesondere aufgrund der hohen und plötzlichen Lärmbelastung stark. Bei den dort gehaltenen Tieren handelt es sich zum einen um Wildtiere und zum anderen häufig um ohnehin aufgrund der Unterbringungssituation bereits gestresste oder kranke Tiere (Tierheim).

Gemäß Artikel 20a GG ist Tierschutz Staatsziel. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern dient allein dem Spaß einiger weniger Menschen und erfüllt kein schützenswertes Interesse.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. **Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Nähe von Einrichtungen, die Tiere halten (dazu gehören u.a. Zoos, Tierparks, Tierheime, Tiergehege, Tierpensionen) und in der Nähe von Wäldern, Parks, Naturschutzgebieten und Feldern fügt Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund zu und muss daher verboten werden.**

Formulierungsvorschlag § 3 S. 1 Nr. 15 (neu) TierSchG neu:

Es ist verboten,
(...)

15. pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen, die Tiere halten und in der Nähe von Wäldern, Parks, Naturschutzgebieten und Feldern abzubrennen.

§ 3 Satz 1 Nr. 16 (neu) TierSchG

- Verbot der Einzelhaltung sozial lebender Tiere

Bisher wurde von der Ermächtigungsgrundlage in § 2a Abs. 1 TierSchG zur Regelung konkreter Haltungsanforderungen für Tiere kein Gebrauch gemacht. Diverse Untersuchungen, wie bspw. die EXOPET Studie⁷ zeigen jedoch, dass die Tiere in privaten Haushalten (sowohl Heimtiere, als auch Großtiere wie bspw. Pferde) häufig nicht gem. § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG gehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sozialstruktur. Viele der üblicherweise gehaltenen Tiere sind soziale Arten und dürfen daher nicht einzeln gehalten werden. Dies müsste eigentlich in einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1 TierSchG

⁶ [Fireworks have long-lasting effects on wild birds | Max-Planck-Gesellschaft \(mpg.de\)](https://www.mpg.de/10000000/fireworks-have-long-lasting-effects-on-wild-birds)

⁷ [Exopet-Studie – Die Studie für mehr Fakten und Wissen zur Heimtierhaltung: https://exopet-studie.de/](https://exopet-studie.de/)

geregelt werden. Solange dies nicht der Fall ist und keine klaren diesbezüglichen Regelungen existieren, ist davon auszugehen, dass weiterhin regelhaft Verstöße gegen die §§ 1 und 2 TierSchG praktiziert werden. Daher ist es notwendig ein Verbot der Einzelhaltung sozial lebender Arten in den § 3 S. 1 TierSchG aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag § 3 S. 1 Nr. 16 (neu) TierSchG neu:

Es ist verboten,
(...)

16. sozial lebende Tiere dauerhaft, außer wenn dies nach tierärztlicher Indikation erforderlich oder nach fachkundiger Einschätzung eine Vergesellschaftung mit Individuen der gleichen Art nicht möglich ist, einzeln zu halten.

§ 3 Satz 1 Nr. 17 (neu) TierSchG

- Verbot der Anwendung von PMSG

PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin) wird in Deutschland insbesondere für die Brunstsynchronisation von Sauen verwendet. Gemäß der Antwort zur kleinen Anfrage „Hormoneinsatz in der industriellen Schweineproduktion“⁸ stammt das in Deutschland verwendete PMSG von Pferden, welche in Island und Südamerika gehalten und geblutet werden. Es ist hinreichend bekannt, dass die dort vorherrschenden Zustände und Bedingungen, unter denen das PMSG gewonnen wird, hochgradig tierschutzwidrig sind.⁹ Die Notwendigkeit des Einsatzes von Alternativen und der Verzicht auf den Einsatz von PMSG wurde bereits von der Bundesregierung erkannt. Diese hat in den Jahren 2019-2021 ein Projekt zur Brunstsynchronisation ohne PMSG in Auftrag gegeben.¹⁰ Die Studien zeigen, dass geeignete Alternativen existieren, dazu gehört u.a. der gänzliche Verzicht auf die hormonelle Brunstsynchronisation und die Anpassung von Managementmaßnahmen.^{11, 12} Schweizer Schweinezüchter haben dies ebenfalls erkannt und bereits Anfang 2022 ein privatrechtliches Verbot zur Anwendung von PMSG beschlossen.¹³

Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen stehen nachweislich geeignete Alternativen zur Verfügung, die nicht die Verwendung von Produkten beinhalten, welche unter höchst tierschutzwidrigen Zuständen gewonnen wurden. Dies zeigt auch die vom Bund finanzierte Studie. Ein vernünftiger Grund

⁸ Drucksache 20/9332: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/093/2009332.pdf>

⁹ Weitere Informationen unter:

- [Stellungnahme der TVT zur Gewinnung von PMSG \(Pregnant Mare Serum Gonadotropin\) von tragenden Stuten und dem Einsatz bei Sauen unter Tierschutzaspekten](#)

- [PMSG-Gewinnung bei Stuten — ForTis \(uni-giessen.de\)](#)

- [PMSG und Blutfarmen | tierschutz.hessen.de](#)

¹⁰ [Brunstsynchronisation ohne PMSG/eCG: MUD-Tierschutz](#)

¹¹ [Natürliche Wege zur Zyklussteuerung \(nutztierhaltung.de\)](#)

¹² [PMSG in der Sauenhaltung - Interview mit Nadine Henke \(nutztierhaltung.de\)](#)

¹³ [Problematisches Medikament aus Schweizer Tierhaltung verbannt - Schweizer Bauernverband \(sbv-usp.ch\)](#)

zur Verwendung solcher Produkte besteht daher nicht mehr. In Konsequenz muss die Verwendung verboten werden.

Formulierungsvorschlag § 3 S. 1 Nr. 17 (neu) TierSchG neu:

Es ist verboten,
(...)

17. Stoffe oder Produkte zu verwenden, deren Gewinnung oder Produktion nicht unter der Einhaltung der Vorgaben der §§ 1 und 2 vorgenommen wurde, unabhängig davon, ob dies national oder international erfolgt ist.

§ 4 TierSchG

Im Handel sind für die Bekämpfung sogenannter Schädlinge diverse Produkte verfügbar, welche kein Zulassungsverfahren und Wirksamkeitsprüfung durchlaufen haben. Dies führt regelmäßig dazu, dass Tiere unter höchst tierschutzwidrigen Bedingungen Verenden, weil es häufig nicht zu einer sofortigen Tötung der Tiere kommt. Dies betrifft im Besonderen Schlagfallen für Nager. Da auch diese Tiere dem Schutz des Tierschutzgesetzes unterliegen, muss für alle Tiere, unabhängig davon, ob diese gewerbliche folgt oder nicht, die Anwendung von ausschließlich geprüften Produkten vorgeschrieben und sichergestellt werden.

Daher wird vorgeschlagen folgenden Absatz 3 in den § 4 TierSchG aufzunehmen:

Formulierungsvorschlag § 4 Abs. 3 (neu) TierSchG:

(3) Für das Töten von nach Landesrecht oder nationalem Recht definierten tierischen Schädlingen dürfen ausschließlich Mittel und Verfahren verwendet werden, welche nach § 18 Infektionsschutzgesetz von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannt worden sind.

§ 4a TierSchG

§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erlaubt das Schlachten eines Tieres ohne vorherige Betäubung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn (...)

2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (...).“

Die zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung möglich ist. Auf Grund der hohen Anforderungen und der inzwischen bekannten und von Religionsgemeinschaften weitreichend akzeptierten Möglichkeit der Elektrokurzzeitbetäubung^{14,15} wird das Ergebnis der Prüfung in vielen Fällen daher sein, dass die Ausnahmegenehmigung zu versagen ist, weil nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls die zu erwartenden Schmerzen und Leiden der Tiere im Falle einer unbetäubt durchgeführten Schächtung schwerer wiegen als die relativ geringfügige Beeinträchtigung der Religionsfreiheit, die durch das Einschalten einer Elektrokurzzeitbetäubung (EKZB) in das religiöse Schlacht-Ritual entsteht.¹⁶

Aufgrund möglicher Alternativen und Tierschutzwidrigkeit dieses Vorgehens, bei dem für das Tier erhebliche Schmerzen und Leiden entstehen, sollte vor dem Hintergrund des im Artikel 20a des GG verankerten Staatsziel Tierschutz und den Geboten der §§ 1 und 2 TierSchG die Nr. 2 des Abs. 2 gänzlich gestrichen werden.

Formulierungsvorschlag § 4a Abs. 2 TierSchG neu:

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist oder

~~2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimm-~~

¹⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 4a Rn. 5:

Dabei ist, wie eine Umfrage in Großbritannien ergeben hat, zumindest eine signifikante Anzahl von Halal-Fleischessern bereit, auf Fleisch von betäubten Tieren umzusteigen, wenn ihnen versichert wird, dass das Tier beim Durchtrennen des Halses lebendig war und ihm genügend Zeit zum Ausbluten gegeben worden ist. Dementsprechend wurde in Neuseeland ein Halal-Qualitätssicherungssystem eingefügt, das den Muslimen versichert, dass die angewendeten Betäubungsmethoden – meistens die elektrische Kopfdurchströmung – nicht zum Tod des Tieres führen, bevor dessen Hals durchtrennt wird, und dass der Blutverlust den Tod verursacht (vgl. *Fuseini/Knowles VetRec* 2020, zit. nach DTBI. 2020).

¹⁵ Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 4a Rn. 7:

Elektro-Kurzzeitbetäubung (EKZB) als möglicher Kompromiss. Bei dieser von der Berliner Senatsverwaltung schon 1989 eingeführten und von den Verantwortlichen der islamischen Gemeinde akzeptierten Methode wird durch das Ansetzen einer Zange am Kopf von Rindern, Schafen und Ziegen elektrischer Strom mit einer Spannung von etwa 240 Volt der jeweils vorgeschriebenen Mindeststromstärke für die Dauer von zwei Sekunden durch das Gehirn des Schlachtieres geleitet. Dieses verliert dadurch das Schmerzempfinden und das Bewusstsein, allerdings nur für kurze Zeit, was jedoch ausreicht, um mit einem ausreichend langen und scharfen Messer die Weichteilorgane seines Halses in einem Schnitt zu durchtrennen und die Entblutung herbeizuführen. Da das Herz während dieser Zeit unbeeinflusst weiterschlägt, bluten die so betäubten Tiere ebenso gut aus wie betäubungslos geschlachtete Tiere, dh es ergeben sich keine Unterschiede bei der Ausblutung gegenüber vollkommen betäubungslos geschlachteten Tieren (...). Auch bewirkt die elektrische Durchströmung keinerlei Schädigung des Tieres: Verzichtet man auf die anschließende Schlachtung und überlässt das Tier sich selbst, so steht es nach einiger Zeit selbständig wieder auf und bewegt sich wie gewohnt weiter (...). Die EKZB, die auf Antrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 TierSchlV zugelassen werden kann, stellt also einen Kompromiss dar, indem einerseits auf wesentliche tierschutzrechtliche Anforderungen (nämlich den nach Anlage 1 Nr. 6.4 TierSchlV aus Sicherheitsgründen vorgesehenen Durchströmungszeitraum von mind. vier Sekunden und die nach Nr. 6.5 bei Rindern zusätzlich vorgesehene Herzdurchströmung) verzichtet wird, andererseits die Tiere die Schächtung nicht gänzlich unbetäubt über sich ergehen lassen müssen (...).

¹⁶ Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 4a Rn. 23-31a

~~ter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder~~

~~2. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.~~

§ 4d TierSchG

§ 4d Abs. 2 RefE TierSchG

Gemäß § 4d Abs. 2 RefE TierSchG werden Einrichtungen, die nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen, vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen.

In der Begründung zum Referentenentwurf heißt es:

*„Absatz 2 Satz 2 erlaubt es der zuständigen Behörde im Einzelfall auch solche Betriebe zu einer Videoüberwachung zu verpflichten, die nach Satz 1 von der Regelung nicht erfasst sind. **Da in der Vergangenheit bekannt gewordene gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auch auf vergleichsweise kleinen Schlachthöfe vorkamen, die im Gegensatz zu Betrieben oberhalb der Schwellenwerte keiner permanenten Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen, ermöglicht § 4d Absatz 2 Satz 2 es den Behörden, in begründeten Fällen auch eine Videoüberwachung dieser Schlachteinrichtungen anzuordnen.**“*

Gerade weil damit zu rechnen ist, dass auch in kleineren Schlachthöfen, wie in der Begründung angeführt, tierschutzrechtliche Verstöße aufgrund fehlender Aufsicht durch die zuständige Behörde, auftreten (können), ist eine Ausnahme für diese Betrieben nicht hinnehmbar.

Videoüberwachungstechniken sind in der heutigen Zeit auch für kleine Betriebe erschwinglich, sodass dies nicht als ausreichender Grund für eine Ausnahme gelten kann.

Die Ausnahme verstößt zudem gegen Artikel 20a GG. Im Tierschutzrecht wird nicht nach Betriebsgrößen und demnach der Anzahl an möglicherweise leidenden Tieren unterschieden. Im Gegenteil, das Tierschutzgesetz schützt das Leben jedes Einzeltiers.

Demnach ist § 4d Abs. 2 des RefE TierSchG gänzlich zu streichen.

§ 4d Abs. 4 RefE TierSchG

Gemäß § 4d Abs. 4 S. 1 RefE TierSchG ist die Speicherzeit auf 30 Schlachtage beschränkt. Um Anzeigen und Verdachtsmomenten auch nachgehen und Verstößen ahnden zu können, muss die Speicherzeit deutlich erhöht werden. Es ist bekannt, dass die Personalsituation in den Vollzugsbehörden ka-

tastrophal ist und nicht ausreichend Personalressourcen zur Verfügung stehen, um angezeigten Verstößen gegen das Tierschutzrecht zeitnah nachgehen zu können. Sofern die Videoüberwachung den Effekt haben soll, dass Tierschutzverstöße aufgedeckt und langfristig verhindert werden, muss die Speicherzeit dies auch ermöglichen.

Daher ist die Speicherzeit im besten Falle an die Verjährungsfrist anzupassen, mind. aber auf ein halbes Jahr zu erhöhen.

§ 5 TierSchG

Sehr begrüßenswert sind die Streichungen in Abs. 3 Nr. 1.-4. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass

- das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Schafen und Ziegen,
- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln und
- das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken weiterhin ohne Betäubung erlaubt bleiben soll.

Dies widerspricht den Voraussetzungen in Abs. 2, dass eine Betäubung nur dann nicht erforderlich ist, wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügig ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres. Dies trifft auf die o.g. Eingriffe nicht zu.

In der Begründung zum Streichen der Rinder aus Abs. 3 Nr. 1 heißt es:

„Nach dem Tierschutzgesetz sind sowohl das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres als auch die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung grundsätzlich verboten. Für die Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vor. Die Kastration von männlichen Kälbern wird in der Regel vorgenommen, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu verhindern oder eine weitere Haltung des Tieres zu ermöglichen (z. B. im Rahmen der Ochsenmast). Die Kastration ist allerdings mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen steht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der Kastration Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

Die Ausnahme vom Betäubungsgebot in § 5 Absatz 3 Nummer 1 für die Kastration von unter vier Wochen alten Rindern wird daher aufgehoben.“

Dieser Argumentation folgend besteht auch kein vernünftiger Grund mehr durch den Verzicht auf eine Betäubung

- bei der Kastration von Schafen und Ziegen,
- beim Kürzen des Schwanzes von Ferkeln und

- beim Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken
den Tieren (erhebliche) Schmerzen und Leiden zuzufügen.

Es ist hinreichend bekannt, dass die Eingriffe zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen. Dies verwundert insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass inzwischen nachgewiesen ist, dass selbst vor dem Schlupf der Nachweis von Schmerzempfinden erbracht werden konnte. Alle Eingriffe können unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln durchgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen keinen vernünftigen Grund dar.

Hier liegt also ganz klar ein Verstoß gegen § 1 TierSchG vor.

Demnach sind § 5 Abs. 3 Nr. 1, (neu) 2. und (neu) 4. TierSchG gänzlich zu streichen.

§ 6 TierSchG

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. b) TierSchG

In der aktuellen Fassung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. b) TierSchG heißt es:

„(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn
1. der Eingriff im Einzelfall
a) (...)
b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen, (...)“

Die Begründung zur Änderung des § 6 aus dem im Mai 2023 vorliegenden Referentenentwurf hat weiterhin Bestand:

Das Amputieren von Körperteilen bei Wirbeltieren ist ein schwerwiegender Eingriff. Ausnahmsweise ist er bislang bei jagdlich zu führenden Hunden zulässig, wenn er für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren aus dem Jahr 1987 sieht ein grundsätzliches Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Hunden vor. Deutschland trat am 1. Mai 1992 dem Übereinkommen bei, allerdings u. a. unter dem Vorbehalt, vom Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Hunden abzuweichen. Andere Länder haben das Übereinkommen, auch Artikel 10, ausnahmslos umgesetzt. Dazu zählen Länder mit einer langen und ausgeprägten Jagdtradition wie die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz. Probleme beim Einsatz von Jagdhunden aufgrund der nicht kupierten Ruten sind von dort nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund ist die präventive Amputation der Rute bei jagdlich genutzten Hunden neu zu bewerten.

Insgesamt zeigen die Erfahrungen in den anderen Vertragsstaaten, dass das abstrakte Verletzungsrisiko nicht so groß ist, dass die prophylaktische Amputation der Rute aus Tierschutzsicht gerechtfertigt wäre. Der Schwanz stellt ein wesentliches Ausdrucksmittel des Hundes gegenüber dem Menschen, Hunden und anderen Lebewesen dar. Über eine komplexe Interaktion von Bewegung, Position und Größe des Schwanzes werden maßgebliche Informationen über den Erregungsstatus des Hundes, seine Gefühle und Absichten mitgeteilt. Dazu zählen Angst, Unterwerfung, Freundlichkeit und Verspieltheit, aber auch Dominanz und Aggression. Der Schwanz des Hundes trägt darüber hinaus Duftdrüsen und trägt damit auch zur olfaktorischen Kommunikation mit anderen Spezies bei. Zudem ist der Schwanz wichtig für die Balance des Hundes während der Bewegung. Nach der Amputation des Schwanzes kommt es zu einer Atrophie der Schwanz- und der Beckenmuskulatur mit einem erhöhten Risiko für Damnbrüche (Perinealhernien) und Inkontinenz.

Aufgrund der entstehenden Schmerzen, Leiden und Schäden und dem Fehlen eines vernünftigen Grundes liegt zweifelsfrei ein Verstoß gegen § 1 TierSchG vor. Eingriffe, die nach tierärztlicher Indikation notwendig sind, bleiben davon unberührt.

Demnach ist die Ausnahme in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. b) TierSchG zu streichen.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (neu) TierSchG

- Erlaubnis des Entfernens der Ohrspitze bei kastrierten freilebenden Katzen

Um die Populationen wildlebender Katzen in Deutschland zu verringern, werden organisierte Kastrationsaktionen durchgeführt, bei denen meist Tierschutzorganisationen, wildlebende Katzen einfangen, kastrieren lassen und wieder freilassen. Häufig werden hierbei bereits kastrierte Katzen wiedergefangen und zum Tierarzt gebracht. Zur Vermeidung des Wiederfangs, werden in anderen europäischen Ländern und in den USA Markierungen wie die Ohrspitzenmarkierung (sog. Ear Tipping) durchgeführt. In Deutschland ist dies aktuell gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 TierSchG verboten.

Eine Studie aus den USA hat gezeigt, dass Ear Tipping die geeignetste Methode ist, um eine markierte Katze mit einem Fernglas bis auf 20 m Entfernung zu erkennen und ihr somit den Stress eines erneuten Einfangens zu ersparen.¹⁷ Beim Ear Tipping¹⁸ werden 6 bis 10 mm Gewebe von der Spitze des Ohrs abgetrennt, während die Katze sich noch in Narkose befindet¹⁹.

¹⁷ Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309, abrufbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>.

¹⁸ Das Ear Tipping ist international weit verbreitet und wird von zahlreichen (international) anerkannten Organisationen befürwortet, siehe Deutscher Tierschutzbund e.V., <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/frei-lebende-katzen/>; The Humane Society of the United States, <https://www.humanesociety.org/resources/community-cat-program>; Cats Protection UK, <https://www.cats.org.uk/>.

¹⁹ <https://www.feralcatproject.org/eartipping>; Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309, abrufbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>.

Die Erlaubnis wildlebende, narkotisierte Katzen durch Ear Tipping zu markieren, würde nicht gegen § 1 S. 2 TierSchG verstoßen, da sie einen vernünftigen Grund zur Vermeidung von Leiden, Schmerzen und Schäden darstellt, welche durch einen Wiederfang und im schlimmsten Fall durch eine Wiedereröffnung bei nicht erkannter OP Narbe entstehen würden. Die Maßnahme wird daher als erforderlich und angemessen angesehen, um den Zweck zu erreichen.

Formulierungsvorschlag § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 (neu) TierSchG neu:

Das Verbot gilt nicht, wenn
(...)

6. wildlebende Katzen kastriert und möglichst in derselben Narkose mittels Ear Tipping markiert werden.

§ 6 Abs. 1 S. 4 (neu) TierSchG

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchG darf eine Unfruchtbarmachung von Tiere zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres vorgenommen werden. Da wildlebende Katzen keine Halter haben, im Rahmen von Kastrationsaktionen für die Populationskontrolle jedoch kastriert werden müssen, ist die Schaffung von Rechtssicherheit für die Einfangenden und die kastrierenden Tierärzte unerlässlich.

Demnach ist § 6 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag § 6 Abs. 1 S. 4 (neu) TierSchG:

Eingriffe zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung freilebender Katzen können auch durch Dritte, die keine Tierhaltereigenschaft haben, gegenüber dem Tierarzt in Auftrag gegeben werden.

§ 8 TierSchG

In der aktuellen Fassung des § 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG heißt es:

„(1) (...) Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist nach Prüfung durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn (...)“

Diese Formulierung setzt voraus, dass Behörden eine Genehmigung zu erteilen haben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und suggeriert, dass Antragstellende ein Recht auf die Genehmigung eines eingereichten Antrags haben. Dies ist nicht im Sinne der Richtlinie 2010/63/EU, wonach der **intrinsische Wert der Tiere respektiert werden muss und der Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Bildungszwecken nur dann erwogen werden sollte,**

wenn es keine tierversuchsfreie Alternative gibt²⁰. Zudem heißt es im Erwägungsgrund 39 der RL 2010/63/EU:

„Darüber hinaus ist es sowohl aus moralischen als auch aus wissenschaftlichen Gründen von großer Bedeutung, zu gewährleisten, dass jede Verwendung von Tieren sorgfältig hinsichtlich der wissenschaftlichen oder bildungsrelevanten Gültigkeit, Zweckmäßigkeit und Relevanz des erwarteten Ergebnisses dieser Verwendung bewertet wird. Die voraussichtliche Schädigung des Tieres sollte gegen den erwarteten Nutzen des Projekts abgewogen werden. (...)“

Gem. Artikel 36 Abs. 2 der RL 2010/63/EU gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ein Projekt nur dann durchgeführt wird, wenn es eine positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 38 erhalten hat.

Daraus folgt, dass eine Genehmigung **nur erteilt werden darf**, wenn die Projektbeurteilung dies ergeben hat.

Im Sinne der Richtlinie müsste § 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG wie folgt lauten:

(1) (...) Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ~~ist~~ darf nach Prüfung durch die zuständige Behörde ~~zu erteilen~~ nur erteilt werden, wenn (...)

§ 11 TierSchG

§ 11 Abs. 1 TierSchG

– Befristung der Erlaubnis

Jede Erlaubnis nach § 11 TierSchG soll auf maximal fünf Jahre befristet werden. Dies ermöglicht eine regelmäßige Kontrolle darüber, ob die Voraussetzungen für die (weitere bzw. Wieder-) Erteilung der Erlaubnis immer noch wie genehmigt vorliegen und ggf. Verbesserungen aufgrund neuer, wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig sind. Zudem wird dadurch ein Mindestkontrollrhythmus, unabhängig von ggf. risikobasiert notwendigen, häufigeren Kontrollen, von fünf Jahren vorgegeben, der die zuständige Behörde dazu veranlasst, den Betrieb/die Einrichtung jeweils spätestens vor Wiedererteilung der Erlaubnis zu kontrollieren. Dies erscheint aufgrund bisher fehlender Rechtsverordnungen, fehlender konkreter Kontrollvorgaben und der sich rasant entwickelnden Forschung u.a. in Bezug auf Zucht, Haltung und Verhalten von Tieren

²⁰ Erwägungsgrund 12 der RL 2010/63/EU:

„Tiere haben einen intrinsischen Wert, der respektiert werden muss. Auch bestehen seitens der Öffentlichkeit ethische Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Tieren in Verfahren. Aus diesem Grund sollten Tiere stets als fühlende Wesen behandelt werden, und ihre Verwendung in Verfahren sollte auf Bereiche beschränkt werden, die letztendlich einen Nutzen für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt nach sich ziehen können. Der Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Bildungszwecken sollte deshalb nur dann erwogen werden, wenn es keine tierversuchsfreie Alternative gibt. (...)“

unverzichtbar. Nur dadurch wird das geltende Tierschutzrecht effektiv umgesetzt und Tierschutzverstöße im Sinne eines präventiven Tierschutzes stärker vermieden. Es muss das Ziel sein auf eine artgerechte Tierhaltung und -nutzung hinzuwirken, Tierhalter:innen ausreichend zu beraten und Tiere so gut wie möglich vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen.

Im § 11 soll ein grundsätzliches Befristungsgebot der Erlaubnisse festgehalten werden.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG - Durchführen von Tierbörsen

Die Haltungsbedingungen auf Tierbörsen schränken Tiere in ihren Bedürfnissen stark ein. Eine verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung von Tieren ist auf einer Tierbörse in alle Regel nicht möglich und findet somit in der Praxis auch nicht statt. Zudem führt der Transport, die Lautstärke, die Anzahl an unterschiedlichen Menschen und Gerüchen, die Beleuchtungsintensitäten und die eingeschränkte Unterbringung bei Tieren zu nicht unerheblichen Leiden.

Im Rahmen der EXOPET-Studie²¹ wurde im Hinblick auf exotische Säugetiere tierschutzrelevante Mängel im Bereich der Wasser- und Futtermittelversorgung und der Unterbringung der Tiere festgestellt.²²

Diese Einschränkungen führen bei den Tieren zu Stress und somit zu vermeidbaren Leiden²³ ohne vernünftigen Grund. Gem. § 1 S. 2 TierSchG ist es verboten Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Es gibt alternative Möglichkeiten Tiere zu veräußern, ohne dass damit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind.

Demnach sollte § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG gänzlich gestrichen werden.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a) TierSchG – gewerbsmäßiges Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere

Die aus hiesiger Sicht notwendigen in einer Rechtsverordnung gem. § 11 Abs. 2 TierSchG für das gewerbsmäßige Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren, zu definierenden Erlaubnisinhalte sind in der beigefügten Anlage zu § 11 TierSchG aufgeführt.

²¹ Zur Studie siehe BLE Projektförderung, https://service.ble.de/ptdb/index2.php?de-tail_id=57204&site_key=141&stichw=15HS001&zeilenzahl_zaeher=2.

²² Bläske/Hofmann/Schwarzer/Ebner/Reese/Bergmann/Erhard/Wöhr, Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 2018, Tierschutzaspekte beim Handel mit (exotischen) Säugetieren auf deutschen Tiermärkten/-börsen, https://www.vetline.de/system/files/frei/BMTW_OA_18019_Blske.pdf.

²³ Zu Stress als Leiden siehe Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2019, § 1, Rn. 38.

Die Erlaubnisinhalte für Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8. a) TierSchG müssen in einer Rechtsverordnung gem. § 11 Abs. 2 TierSchG vorgegeben werden.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 g) (neu) TierSchG
– Gewerbsmäßiges Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere

Bisher existiert für Personen, die Nutztiere gewerbsmäßig halten oder züchten keine Erlaubnispflicht gem. § 11 Abs. 1 TierSchG. Dies ist aus vielfacher Hinsicht problematisch. Die Ausweitung der Erlaubnispflicht für gewerbsmäßig gehaltene und gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere ist zwingend erforderlich, um den Schutz dieser Tiere und einen risikobasierten Vollzug zuverlässig gewährleisten zu können. Es kommen immer wieder Tatsachen ans Licht, die nach dem aktuell geltenden Tierschutzgesetz aufgrund von Verboten zwar nicht vorkommen sollten, aufgrund fehlender rechtlicher Ausführungs- oder Ahndungsmöglichkeiten und daraus resultierenden Unsicherheiten in der rechtlichen Auslegung, bisher jedoch nicht befriedigend verhindert werden können. Der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG kommt daher eine Schlüsselrolle zu, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren zu reduzieren und bereits vorab die Rechtskonformität (vgl. § 2 TierSchG) der Haltungsbedingungen, Rassen, Sachkunde des Personals; von Notfallplänen, Havariekonzepten, Tötungen, Betäubungen und Betriebsanweisungen zum Umgang mit kranken und verletzten Tieren etc. prüfen und ggf. nachbessern zu können. Schlussendlich soll diese auch Verstößen gegen das TierSchG, insbesondere gegen die §§ 1, 2, 3 Nr. 1; 4 und 11b TierSchG zuverlässig vorbeugen.

Für Einrichtungen, die Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken halten, züchten, verwenden oder töten wollen, wurde diese Notwendigkeit bereits vor Jahrzehnten anerkannt und rechtlich implementiert. Daher ist eine Erlaubnispflicht auch für landwirtschaftliche Nutztiere längst überfällig, nicht zuletzt auch mit dem Blick darauf, dass Mindesthaltungsvorgaben immer noch nicht für alle landwirtschaftlichen Nutztiere (bspw. ausgewachsene Rinder, Puten, Wassergeflügel, Pferde, kleine Wiederkäuer) gesetzlich verankert sind, die in der TierSchNutztV verankerten Mindestvorgaben z.T. nicht den Anforderungen des § 2 TierSchG genügen und die Zahl der gehaltenen und gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztiere enorm hoch ist. Das Tierschutzgesetz gilt für alle Tiere, insofern muss es auch besonderen Schutz für die millionenfach gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere bieten.

Die aus hiesiger Sicht notwendigen in einer Rechtsverordnung gem. § 11 Abs. 2 TierSchG für das gewerbsmäßige Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere zu definierenden Erlaubnisinhalte sind in der beigefügten Anlage zu § 11 TierSchG aufgeführt.

Für das gewerbsmäßige Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere muss eine Erlaubnispflicht eingeführt werden. Die Erlaubnisinhalte sind in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 TierSchG zu definieren.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 (neu) TierSchG

– Nicht gewerbsmäßiges Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere

Eine nicht gewerbsmäßige, aber planmäßige Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung sollte zumindest einer Anzeigepflicht unterliegen. In der Anzeige sollten mindestens Angaben

- zum Zweck der Zucht,
 - zur Haltung,
 - zum Ort der Tierhaltung,
 - zur Tierart
 - zur Rasse
 - zu den genauen Haltungseinrichtungen (Einzel-, Gruppenhaltung; Anzahl der gehaltenen Tiere pro Haltungseinheit),
 - zum Tötungs- und vorherigen Betäubungsverfahren und
 - zu den maximalen Zucht- und Haltungskapazitäten pro Jahr
- enthalten sein müssen.

Dies ist notwendig, da es gerade auch in der privaten Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren vielfach zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz kommt. Sozial lebende Tiere werden häufig einzeln (bspw. Kaninchen, Schweine, Rinder etc.), in zu kleinen Gruppen und in zu kleinen Haltungseinheiten (Buchten oder Käfigen) gehalten. Diese Verstöße kommen erst durch Anzeigen aufmerksamer und besorgter Bürger:innen ans Licht. Dies ist nicht im Sinne des Tierschutzes und steht nicht im Einklang mit den Zielen des Art. 20a GG. Die Anzeigepflicht bietet die Möglichkeit bereits vor der Haltung ggf. vorhandene Missstände zu beseitigen und die zukünftigen Tierhalter:innen entsprechend bei der Zucht und Haltung der Tiere vorab zu beraten und aufzuklären. Dies ist im Sinne eines präventiven Tierschutzes unerlässlich. Anzeigen sollten mit einer Mindestprüfzeit für die zuständige Behörde versehen werden.

Für die nicht gewerbsmäßige, aber planmäßige Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere muss eine Anzeigepflicht eingeführt werden.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 (neu) TierSchG

– nicht gewerbsmäßiges Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere

Für das planmäßige, nicht gewerbsmäßige, Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere, muss eine Anzeigepflicht eingeführt werden.

Diese ist notwendig, da nicht alle Züchter:innen Tiere mit der Absicht der Gewinnerzielung vermehren oder die Zuchten so ausgeübt werden, dass sie für die jeweilige Person einen Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeit bilden. Auch durch solche planmäßigen Zuchten werden grds. große Mengen an Nachkommen, insbesondere tierschutzrelevanten Nachkommen, „produziert“. Daher sind diese Ergänzungen zwingend erforderlich, um aktiv Verstöße gegen das

TierSchG, insbesondere die §§ 1, 2, 3 und 11b, zu verhindern und das geltende Recht umzusetzen.

Die aus hiesiger Sicht notwendigen in einer Rechtsverordnung gem. § 11 Abs. 2 TierSchG für das Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren, zu definierenden Anzeigenehalte sind in der beigefügten Anlage zu § 11 TierSchG aufgeführt.

Für die nicht gewerbsmäßige, aber planmäßige Zucht von Tieren, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren, muss eine Anzeigepflicht eingeführt werden.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 (neu) TierSchG – Erlaubnispflicht für Pflegestellen

Personen, die regelmäßig Tiere für Dritte halten, auch wenn dies nur ehrenamtlich erfolgt, müssen als Pflegestelle erlaubnispflichtig sein. Sie könnten in bestehende § 11 Erlaubnisse von bspw. Tierheimen, tierheimähnlichen Einrichtungen²⁴ oder anderen erlaubnispflichtigen Tätigkeiten bspw. gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5²⁵ oder 8.b)²⁶ TierSchG ergänzend aufgenommen werden oder in eine eigene § 11 Erlaubnis münden.

Dies ist notwendig, da überfüllte Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen immer häufiger und Tierschutzvereine, die Tiere aus dem Ausland importieren, regelmäßig aufgrund fehlender Haltungseinrichtungen Tiere in private Pflegestellen geben. Diese Pflegestellen sind den Behörden jedoch in der Regel nicht bekannt oder liegen in einem anderen, als dem § 11 erlaubniserteilenden Bundesland und entziehen sich somit der Überwachung der zuständigen Behörden. Dies ist tierschutzrelevant, weil es sich bei den untergebrachten Tieren häufig um verängstigte, kranke oder verhaltensauffällige Tiere handelt, die einer besonderen Pflege, Ernährung und Unterbringung bedürfen und eine besondere Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) erfordern. Diese liegen in vielen Fällen nicht im ausreichenden Maße vor, sodass es bei diesen Tieren mindestens zu vermehrten, erlässlichen Leiden kommt.

Um überhaupt einen Vollzug in diesem Bereich zu ermöglichen²⁷ und v.a. auch den Verbleib der importierten Tiere nachverfolgen zu können, ist der Schritt der Erlaubnispflicht unumgänglich. Gerade importierte Tiere landen aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder notwendigen, teuren Behandlungen über kurz oder lang oftmals im Tierheim. Daher ist eine frühzeitige Begleitung und

²⁴ Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TierSchG

²⁵ § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchG: Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland oder Vermittlung der Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung.

²⁶ § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8.b) TierSchG: Gewerbsmäßiges Handeln mit Wirbeltieren.

²⁷ S.a. Ziel im Koalitionsvertrag: „Wir **schließen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes**, um der Verantwortung aus der ausschließlich dem Staat zustehenden Eingriffskompetenz gerecht zu werden.“

Kontrolle durch Fachpersonal ein Schlüsselement um den Tieren u.a. die benötigte Pflege, Ernährung, Unterbringung, Behandlung und Betreuung zukommen zu lassen.

Für das regelmäßige Halten von Tieren für Dritte als Pflegestelle, auch wenn dies nur ehrenamtlich erfolgt, muss eine Erlaubnispflicht eingeführt werden.

§ 11 Abs. 2 TierSchG

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes zum 13.07.2013 wurden die bis zum 12.07.2013 gültigen Absätze 2 und 2a:

„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.“

“

Wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1

1. das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis,
3. den Inhalt der Erlaubnis, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, sowie
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen,

zu regeln. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen, soweit sie das Züchten oder Halten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.“

Der bisherige Abs. 2a wurde gestrichen.

In der Begründung (Drucksache 17/10572)²⁸ hieß es:

„§ 11 wird neu gefasst. Dies trägt vor allem der Absicht Rechnung, hinsichtlich der Erlaubniserteilung für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten nur noch die wesentlichen Regelungen im Gesetz zu treffen und **das Nähere der Regelung durch Verordnung vorzubehalten**.

Die Regelungen in Absatz 2 sind eine Folge dessen, dass die Einzelheiten zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 zukünftig gesondert im Verordnungswege geregelt werden sollen.“

Von dieser Ermächtigungsgrundlage wurde, außer für den Versuchstierbereich, in über 11 Jahren bisher kein Gebrauch gemacht.

Für die Verbesserung des Tierschutzes und der Vereinheitlichung des Tierschutzvollzugs (s.a. Koalitionsvertrag Ziel im „Wir **schließen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes**, um der Verantwortung aus der ausschließlich dem Staat zustehenden Eingriffskompetenz gerecht zu werden.“) ist es notwendig, dass das Bundesministerium derartige Rechtsverordnungen auch tatsächlich erlässt.

Demnach ist Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Formulierungsvorschlag § 11 Abs. 2 TierSchG neu:

Das Bundesministerium ~~wird ermächtigt~~ regelt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1

1. das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis,

²⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10572 vom 29.08.2012: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/105/1710572.pdf>

3. den Inhalt der Erlaubnis, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, sowie
 4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubnisteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen.
- zu regeln. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen, soweit sie das Züchten oder Halten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

§ 11 Abs. 8 TierSchG

– Beobachtungs- und Gesundheitsstrategien – Umgang mit kranken und verletzten Tieren

Bisher ist in § 11 Abs. 8 TierSchG lediglich vorgeschrieben, dass wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen hat, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 TierSchNutztV muss das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen sowie ein Tierarzt hinzugezogen werden.

Bisher **fehlen rechtlich verankerte, konkrete Vorgaben darüber, welche Merkmale je Tierart erhoben werden sollen, wie diese erhobenen Merkmale zu dokumentieren, bewerten und schlussendlich umzusetzen sind**, damit es zu einer artgerechteren Tierhaltung und -zucht kommt. Ferner fehlen konkrete Vorschriften dazu, wie mit kranken und verletzten Tieren umzugehen ist.

Die Praxis zeigt, dass diese dringend notwendig sind, um das Vorgehen unterschiedlicher Mitarbeitender zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass die richtigen Parameter erhoben und diese richtig eingeschätzt werden und die Tiere zuverlässig eine ggf. notwendige Absonderung und/oder Behandlung bekommen. Dies ist insbesondere dann essentiell, wenn Mitarbeitende wechseln, Personen krank werden oder im Urlaub sind und andere, sonst Mitarbeitende „einspringen“ die sonst nicht in dem Bereich arbeiten. Dafür sind innerbetriebliche Handlungsanweisungen und eine entsprechende Dokumentation unerlässlich.

Zudem ist es für die **zuständigen Behörden ohne eine derartige Dokumentation nicht möglich nachzuvollziehen, wie die §§ 11 Abs. 8 TierSchG und 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 TierSchNutztV umgesetzt und eingehalten werden**. Dies führt zu dem bereits auch in der Presse vielfach monierten Vollzugsdefizit. **Verstöße können weder zuverlässig festgestellt, noch geahndet werden, wenn die Arbeitsabläufe und Entscheidungen bezüglich der Tiergesundheit innerhalb eines Betriebes nicht nachvollziehbar sind**. Gem.

aktuellem Koalitionsvertrag sollen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen werden.²⁹

Ohne eine verpflichtende Dokumentation erhobener, rechtlich vorgeschriebener Tierschutzindikatoren und somit ohne Datengrundlage ist eine gezielte Betriebsevaluation und Verbesserung des Tierschutzes auf den Betrieben nicht möglich. Hier besteht eine Regelungslücke, welche geschlossen werden muss. Empfehlungen für ausgewählte, tierarztbezogene Indikatoren finden sich in den Berichten des interdisziplinären Projektes „Nationales Tierwohl-Monitoring“ (NaTiMon) wieder.³⁰

In § 11 Abs. 8 TierSchG müssen konkrete, geeignete tierartspezifische Merkmale, Mindesterhebungsintervalle und Dokumentations-, Auswertungs- und Umsetzungspflichten aufgenommen werden.

§ 11b TierSchG

Die Aufnahme der Absätze 1a, 1b und 3a und die Änderungen der Absätze 2, 3 und 4 werden ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sind weitere Änderungen zwingend notwendig:

§ 11b Abs. 1a TierSchG

Um die rechtssichere Umsetzung des § 11b TierSchG sicherzustellen und eine fachlich korrekte Bezeichnung auch im TierSchG zu haben, muss das Wort „Symptome“ durch „Merkmale“ ersetzt werden.

Des Weiteren müssen die gelisteten Merkmale um weitere, häufig vorkommende, zuchtbedingte Defektmerkmale ergänzt werden, um die Beurteilung und Einschätzung von Zuchttieren für den Vollzug weiter zu vereinfachen und die häufigsten Defekte zu erfassen (s. Formulierungsvorschlag).

Formulierungsvorschlag § 11b Abs. 1a RefE TierSchG neu:

(1a) Auf Grund einer Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden ~~Symptome~~ Merkmale verbunden:

1. Atemnot,
2. Bewegungsanomalien,
3. Lahmheiten,

²⁹ „Wir **schließen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes**, um der Verantwortung aus der ausschließlich dem Staat zustehenden Eingriffskompetenz gerecht zu werden.“

³⁰ Nationales Tierwohl Monitoring: Projektberichte: <https://www.nationales-tierwohl-monitoring.de/projektberichte>

4. Anomalien des Skelettsystems, wie unphysiologische Gelenkstellungen, Steilstellung von Gliedmaßen, zu kurze Extremitäten, übergroße Extremitäten und Fehlbildung oder Fehlfunktion von Wirbelköpern oder sonstigen Knochen,
5. Entzündungen der Haut,
6. Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit,
7. Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut,
8. Blindheit,
9. Vorverlagerung des Augapfels (Exophtalmus),
10. Entropium,
11. Ektropium,
12. Taubheit,
13. Neurologische Symptome,
14. Fehlbildungen des Gebisses,
15. Missbildungen der Schädeldecke der Kopfform oder des Gesichts- oder Hirnschädels;
16. Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems,
17. Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,
18. Verringerung der Lebenserwartung im Vergleich zur durchschnittlichen Lebenserwartung Tiere gleicher Art,
19. Störungen der Thermoregulation,
20. Schwanzlosigkeit oder nicht physiologische Veränderungen des Schwanzes,
21. Fehlen oder Funktionslosigkeit oder -einschränkung von Hautanhangsgebilden mit pathologischen Folgen und/oder der Einschränkung der artgerechten Bewegung, des artgerechten Verhaltens oder Wohlbefindens,
22. Fehlen oder Funktionslosigkeit oder -einschränkung von Sinnesorganen,
23. Hyper- und Parakeratosen,
24. übermäßige Faltenbildung der Haut,
25. Fehlbildungen oder Fehlfunktion der Tränendrüsen und des Tränen-Nasenkanals,
26. Fehlbildungen des Innenohres; zu große, zu lange, zu schwere oder umgestaltete Ohren, mit deren Erscheinungsform entweder weitere Defekte oder Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder bei denen es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen können,
27. Ataxien,
28. Verzweigung (proportioniert oder disproportioniert),
29. Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, wie überproportionale Bemuskelung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung, übermäßige Anzahl von Zitzen;
30. Störungen und Veränderungen, die Integument-Schäden oder Technopathien begünstigen,

31. Stoffwechselerkrankungen.

§ 11b Abs. 3b (neu) TierSchG

Aufgrund der in § 11b geregelten Zuchtverbote ist zu befürchten, dass Tierhaltende Tiere mit Qualzuchtmerkmalen verstärkt einführen oder ins Inland verbringen. Dies würde die beabsichtigte Wirkung des § 11b umgehen und massiv gefährden. Um demnach mindestens auf nationaler Ebene die Nachfrage nach qualgezüchteten Tieren zu reduzieren, sollte ein Import-, Erwerbs- und Weitergabeverbot ergänzt werden. Ein Verbot von Erwerb und Verbringung bezüglich bestimmter Tiere ist völker- und europarechtskonform. Dies ergibt sich beispielsweise aus Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, wonach die Mitgliedstaaten den Besitz von bestimmten Tieren verbieten können. Soweit das Verbringungsverbot eine Einfuhrbeschränkung i. S. v. Art. 34 AEUV darstellt, ist das Verbot nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt, das es dem Schutz von Tieren dient und für diesen Zweck sowohl geeignet als auch erforderlich und verhältnismäßig ist.³¹ Selbiges ergibt sich auch aus § 2 Abs. 1 S. 1 HundVerbrEinfG (Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland. Zudem sieht § 12 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 TierSchG vor, dass die Einfuhr und das Halten von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen völker- und europarechtskonform verboten werden können.³²

Tierheime müssen von dem Weitergabeverbot ausgenommen sein, um Tieren mit Qualzuchtmerkmalen weiterhin eine Chance auf Vermittlung haben.

Formulierungsvorschlag § 11b Abs. 3b (neu) TierSchG:

Es ist verboten, Wirbeltiere, bei denen Merkmale gemäß Abs. 1a auftreten, zu importieren, erwerben und weiterzugeben.

§ 11b Abs. 5 (neu) TierSchG

Zuchten mit Tieren zum Zwecke der Rückkreuzung auf gesunde Tiere in Rassen unterliegen ebenfalls dem Verbot des § 11b TierSchG³³. Daher müssen solche gezielten Verpaarungen (Zuchten) zum Zwecke der „Gesundung“ von Rassen, analog zum Umgang mit belasteten Zuchten im Versuchstierrecht, über eine gesonderte Genehmigungspflicht in einem neuen Absatz 5 geregelt werden:

1. Vergleich Versuchstierrecht

³¹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 12 TierSchG, Rn. 8.

³² Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 12 TierSchG, Rn. 8.

³³ Cirsovius, T. (2021). Sind tierschutzwidrige Maßnahmen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen?. DOI: 10.35011/tirup/2021-3

Gem. § 7 Abs. 2 TierSchG gilt die Zucht belasteter Phänotypen zu wissenschaftlichen Zwecken, welche ebenfalls den Tatbestand des § 11b TierSchG erfüllt³⁴, als Behandlung und somit genehmigungspflichtiger Tierversuch. Selbst das Halten als Solches erfüllt den Tatbestand eines genehmigungspflichtigen Tierversuchs. Das Halten und Züchten belasteter Tiere muss gem. § 7a Abs. 1 TierSchG grundsätzlich unerlässlich und auch die Belastung selbst muss unerlässlich sein³⁵. Die Schmerzen, Leiden und Schäden und die Anzahl belasteter Tiere sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren³⁶. Es muss dargelegt werden, dass die Zucht ethisch vertretbar und alternativlos ist und nach dem aktuellen Wissensstand durchgeführt wird³⁷. Die betreuenden Personen müssen rechtlich vorgeschriebene Kenntnisse und Fähigkeiten haben und sich regelmäßig fortbilden³⁸. Für die belasteten Tiere müssen nicht nur dauerhaft anzuwendende Beobachtungsstrategien entwickelt werden, um die Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere zu minimieren³⁹, sondern auch die Haltung selbst muss fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere überprüft werden⁴⁰.

Für viele der aktuell in Deutschland nicht zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Nachkommen dürfte eine Belastungseinschätzung aufgrund gesundheitlicher, verhaltensbedingter oder bewegungsbedingter Einschränkungen oder Erkrankungen mindestens als gering, bei einem nicht unerheblichen Teil der Tiere jedoch als mittel oder gar schwer ausfallen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Da das Züchten von belasteten Tieren zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken gem. § 11b TierSchG grundsätzlich verboten ist, müssen die unter 1. genannten Genehmigungsvoraussetzungen analog auch für unerlässliche Zuchten bspw. zum Zwecke der „Gesundung“ von Rassen gelten.

Folgende Angaben wären demnach mindestens zu fordern:

- Vernünftiger Grund und Zweck,
→ Der vernünftige Grund gem. § 1 TierSchG⁴¹ begründet sich für die Zucht und Haltung von Tieren mit belastetem Phänotyp zu wissenschaftlichen Zwecken ausschließlich in der Tatsache, dass das Züchten und Halten von Qualzuchten unerlässlich und ethisch vertretbar sein muss und an strenge Vorgaben gebunden ist. Analog dazu kann auch für die Zucht, welche nicht zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, nicht automatisch ein

³⁴ Diese werden in § 11b Abs. 3 TierSchG explizit erwähnt und als solche anerkannt, jedoch von dem Verbot ausgenommen, da sie zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen und hier die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 7 – 8 TierSchG gelten.

³⁵ § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG

³⁶ § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a TierSchG

³⁷ § 7a Abs. 2 Nr. 1 - 3 TierSchG

³⁸ § 3 Abs. 2 TierSchVersV

³⁹ § 31. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1i TierSchVersV

⁴⁰ § 1 Abs. 1 Nr. 5 TierSchVersV

⁴¹ Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

vernünftiger Grund unterstellt werden. Dieser muss demnach für jede Verpaarung von Tieren bei denen Nachkommen mit Qualzuchtmerkmalen gem. § 11b TierSchG entstehen können, dargelegt werden.

- Alternativlosigkeit,
- Verpaarungsschema,
- Ethische Vertretbarkeit im Hinblick auf den Nutzen,
- Nachweis über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bezogen auf die Tierart, Rasse, Genetik und die im Zusammenhang stehenden Belastungen,
- Fortbildungsnachweise, u.a. zu gesundheitlichen Problemen der Nachkommen,
- Strategie zum Gesundheitsmonitoring und
- Belastungseinschätzung inkl. Einfluss auf Ernährung, Pflege, Unterbringung, Verhalten, Kommunikation mit Artgenossen und artgemäße Bewegungsmöglichkeit.

Darüber hinaus sollten die Genehmigungsvoraussetzungen Vorgaben zu regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen, auch der Nachkommen und zur Aufklärung potentieller Käufer:innen über Krankheiten beinhalten.

3. Bescheid

Im Bescheid sollte in den Nebenbestimmungen eine Befristung oder maximale Anzahl an Verpaarungen vorgegeben werden und je nach Belastungseinschätzung regelmäßige Berichtspflichten gegenüber der Behörde festgelegt sein.

Für unerlässliche nach § 11b TierSchG verbotene Zuchten, müssen als Ausnahmen einer einzuführenden Genehmigungspflicht unterliegen.

§ 11c Abs. 3 TierSchG

In der neuen Fassung des § 11c Abs. 3 RefE TierSchG heißt es:

„(3) Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfindende Veranstaltungen, für deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 Buchstabe d erteilt wurde.“

Sofern der illegale Handel mit Tieren tatsächlich und nachhaltig unterbunden werden soll, ist zusätzlich Folgendes im § 11c für das Handeln mit Tieren zu regeln:

1. Verbot für **alle Wirbeltiere, unabhängig davon, ob der Verkauf gewerbsmäßig erfolgt oder nicht**, auf Parkplätzen, aus dem Auto heraus, auf öffentlichen Wegen, im öffentlichen Straßenraum, auf öffentlichen Plätzen oder auf

öffentlichen Märkten, die unter freiem Himmel stattfinden zu verkaufen oder zum Kauf anzubieten,

2. Verbot des Verkaufs oder Anbietens von Tieren über soziale Medien, Ausnahmen: Tierheime und Tierschutzorganisationen und
3. Verbot des Handelns mit nicht gekennzeichneten und nicht registrierten Hunden und Katzen.

Formulierungsvorschlag § 11 Abs. 3 RefE TierSchG:

(3) Wer ~~gewerbsmäßig Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind,~~ züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfindende Veranstaltungen, für deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 Buchstabe d erteilt wurde.

Formulierungsvorschlag § 11 Abs. 4 (neu) RefE TierSchG:

(4) Wer Wirbeltiere züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese, mit Ausnahme von Tierheimen und Tierschutzvereinen, nicht über soziale Netzwerke feilbieten oder abgeben.

Formulierungsvorschlag § 11 Abs. 5 (neu) RefE TierSchG:

(5) Wer Hunde oder Katzen züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nur feilbieten oder abgeben, wenn sie fälschungssicher gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sind.

§ 11d TierSchG

Gemäß § 11d Abs. 1 S. 1 RefE TierSchG haben Anbieter von Tieren bei den Betreibern der jeweiligen Online-Plattformen ihren Namen und ihre Anschrift zu hinterlegen. Diese Regelung soll der Identifizierung von Personen dienen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten, die Rückverfolgbarkeit des Tieres zum jeweiligen Anbieter sicherstellen und dessen Kontrolle durch die zuständige Behörde erleichtern.⁴² Kriminelles Potenzial von Online-Tierhändlern wird bereits dadurch deutlich, dass verdeckt handelnde Tierverkäufer häufig gezielt als private Verkäufer auftreten, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten regelmäßig gewerblicher Natur ist.⁴³ Mit der aktuellen Vorschrift wird nicht sichergestellt, dass es sich tatsächlich um die angegebene Person handelt, die Daten sind nicht fälschungssicher. Daher sollten Anbieter sich in einem Video-Ident-Verfahren identifizieren müssen.

Formulierungsvorschlag § 11d Abs. 1 S. 1 RefE TierSchG neu:

⁴² Referentenentwurf, S. 63.

⁴³ Referentenentwurf, S. 63.

(1) Das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist unzulässig, sofern nicht die Anbieter bei den Betreibern der jeweiligen Online-Plattformen die nachfolgenden Daten hinterlegen:

1. ihren Namen und ihre Anschrift sowie
2. sofern das Tier freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet ist,
 - a) den alphanumerischen Code, den der implantierte Transponder des Tieres anzeigt (Transpondernummer), oder
 - b) ein je nach Tierart gleichwertiges Äquivalent, anhand dessen das Tier eindeutig identifizierbar ist

und die Person mittels Video-Ident-Verfahren zweifelsfrei bestätigt ist.

§ 12a TierSchG (neu)

- Verbot von Tiertransporten in Hochrisikostaaen

Insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen werden tagtäglich unter schweren Verstößen gegen europäisches und deutsches Tierschutzrecht in Drittländer exportiert und dort in aller Regel früher oder später ohne Betäubung geschlachtet.

Auf europäischer Ebene wurde diese Problem erkannt.⁴⁴ Mit Urteil vom 23. April 2015 schreibt der Gerichtshof der Europäischen Union die Einhaltung der europäischen Tierschutzvorschriften bis zum Endbestimmungsort im Drittland vor: *„die Genehmigung eines Transports, der mit einer im Gebiet der Europäischen Union beginnenden und außerhalb dieses Gebiets fortgeführten langen Beförderung von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hauschafen, Hausziegen und Hausschweinen verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandorts voraussetzt, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden, und dass die Behörde, wenn dies nicht der Fall ist, verlangen darf, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist.“*⁴⁵

Auch der Entwurf der neuen europäischen Tiertransportverordnung gewährleistet dies jedoch nicht umfassend.

Zudem ist nicht nur der Transport, sondern auch der Umgang mit Tieren in Tierschutz-Hochrisikostaaen problematisch. Dazu schreibt das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 14. Februar 2019: *„Das Europäische Parlament (...) weist darauf hin, dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tier-*

⁴⁴ Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of animals during transport and related operations, amending Council Regulation (EC) No 1255/97 and repealing Council Regulation (EC) No 1/2005 vom 7. Dezember 2023.

⁴⁵ EuGH, Urt. v. 23.04.2015, C 424/13.

*schutz bei Schlachtungen einhergehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, soweit möglich den Übergang hin zu Transporten von Fleisch oder Schlachtkörpern anstelle von lebenden Tieren sowie von Sperma oder Embryonen anstelle von Zuchttieren in Drittländer zu fördern, auch wenn aus den Drittländern häufig lebende Tiere nachgefragt werden*⁴⁶.

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft führt auf seiner Website aus: „Es gibt vor allem zwei Gründe, warum lebende Tiere über so weite Strecken in entfernte Länder transportiert werden. Zum einen gibt es in vielen europäischen Ländern eine große Zahl ausgezeichnete Zuchttiere, die anderswo auf der Welt zum Aufbau neuer Herden sehr gefragt sind. Ein Großteil der Tiere, insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen, wird aber allein aus einem Grund transportiert, um im Bestimmungsland geschlachtet zu werden.“⁴⁷

Der als Transportgrund angegebene Aufbau von Herden, für den die als Zuchttiere deklarierten Tiere in diese Länder transportiert werden, lässt sich nach vielen Jahren des Exports nicht feststellen.⁴⁸

Dem vermeidbaren Leiden ohne vernünftigen Grund kann durch ein Verbot von Transporten in solche Tierschutz-Hochrisikodrittstaaten begegnet werden.

Formulierungsvorschlag § 12a TierSchG neu:

(1) Es ist verboten, lebende Tiere in Staaten auszuführen, in denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht, dass die Tiere dort früher oder später unter Bedingungen geschlachtet werden, die nicht den Anforderungen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechen oder zumindest gleichwertig sind. Zu diesen Staaten gehören nach augenblicklicher Informationslage: ...

(2) Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Tiere in andere Staaten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden muss, dass die Tiere von dort aus in einen in Absatz 1 genannten Staat weitertransportiert werden.

Zudem sollte beim Bundesministerium eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zu der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt werden. Bei der Beurteilung sollten auch Erkenntnisse von NGOs berücksichtigt werden.

⁴⁶ Nr. 82 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html.

⁴⁷ <https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte>.

⁴⁸ vgl. u. a. Wirths, DTBl. 2020, 973 ff.; Deutscher Tierschutzbund, Export von Hochleistungsrindern zum Aufbau einer Milchproduktion in Drittstaaten, Stand: 7/2018; Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu: Rinderexporte aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf; Deutscher Tierschutzbund: Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, Stand: 5/2020, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf.

§ 13 TierSchG

§ 13 Abs. 2 TierSchG

In der neuen Fassung des § 13 Abs. 2 RefE TierSchG heißt es:

„(2) Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“

Die aktuelle Regelung führt dazu, dass auf privaten Grundstücken Wildtiere, wie der Igel, nicht mehr durch automatisierte Mähsysteme, bspw. Mähroboter, verletzt werden, welche durch Privatpersonen häufig in der Dämmerung und Dunkelheit aktiviert werden. Dies ist eine sehr begrüßenswerte Änderung.

Diese verhindert jedoch nicht, dass die weitaus höhere Anzahl an Tieren, welche durch kleinere Mähsysteme auf wirtschaftlichen Flächen, wie bspw. Golfplätzen, oder durch große Mähmaschinen, ebenfalls vornehmlich auf wirtschaftlich genutzten Flächen, durch falsche Mähtechniken und -zeitpunkte, weiterhin erheblich verletzt oder getötet wird. Dies betrifft im besonderen Maße Rehkitze, Bodenbrüter und Feldhasen.⁴⁹ Das dies ein anerkanntes und flächendeckendes Problem ist, zeigt auch das Förderprogramm des BMELs aus dem Jahr 2023 zur Förderung der Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras zum Auffinden und Schutz von Wildtieren vor der Mahd.⁵⁰

Da die aktuelle Regelung längst nicht alle betroffenen Personengruppen umfasst, welche Rasen- und Grünlandflächen, privat oder gewerblich bewirtschaften und bei Letzteren bisher nicht flächendeckend Unterstützungssysteme genutzt werden, um bei den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden abzuwenden, besteht weiterhin eine erhebliche Gefahr der Verletzung und/oder Tötung vieler Wildtiere, sodass eine allgemeingültige, geänderte Regelung, unabhängig von der Wirtschaftlichkeit, zwingend notwendig ist.

Es soll ein Gebot aufgenommen werden, dass vor der Verwendung von Mähgeräten zum Mähen von Rasen- und Grünlandflächen, durch deren Einsatz einem Wirbeltier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können, geeignete, für die jeweilige Mähtechnik in der Praxis verfügbare und zumutbare Tierschutzmaßnahmen ergriffen werden sollen. Inzwischen stehen für das Aufsuchen

⁴⁹ Gemeinsam gegen den Mähtod: <https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/reh-stoppt-den-maehetod#:~:text=Einsatz%20f%C3%BCr%20die%20Rehkitzrettung,M%C3%B6glichkeiten%2C%20den%20M%C3%A4htod%20zu%20verhindern.>

⁵⁰ BMEL - Digitalisierung - Rehkitzrettung: Förderung zur Anschaffung von Drohnen: <https://www.bmel.de/DE/themen/digitalisierung/drohnenfoerderung-rehkitze.html>

„Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildtechnik zur Wildtier-, insbesondere Rehkitzrettung, stellt aktuell die beste Alternative zu bisherigen Verfahren (z.B. Vergrämung, Begehung) dar, da sie deutlich effektiver und zeitsparender ist. Um den Einsatz dieser Technik und dadurch auch den Tierschutz auf der Wiese und im Stall voranzutreiben, bringt das BMEL erneut eine Förderung in Höhe von insgesamt zwei Millionen Euro für das Jahr 2023 auf den Weg.“

der Tiere in den betreffenden Arealen geeignete Technologien (s.o.) zur Verfügung, so dass das Gebot, vor dem Einsatz von Mähgeräten geeignete und zumutbare Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Wirbeltieren zu ergreifen, aus Tierschutzgründen gerechtfertigt ist.

Formulierungsvorschlag § 13 Abs. 2 RefE TierSchG neu:

(2) Derjenige, der Rasen- oder Grünlandflächen mäht, hat geeignete, für die jeweilige Mähtechnik in der Praxis verfügbare und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren weitgehend zu verhindern. Für nicht wirtschaftlich genutzte Rasen- und Grünflächen gilt, dass während der Dämmerung und bei Dunkelheit grundsätzlich nicht gemäht werden darf, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.

§ 13b TierSchG

Die amtliche Begründung zum bereits bestehenden § 13b TierSchG führt an, dass auch in Deutschland Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen zunehmen und dieser Umstand für diese Katzen mit nicht unerheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden ist. Das international anerkannte und alternativlose Mittel, das Anwachsen der Population dieser Katzen zu begrenzen, sei das Einfangen, Kastrieren und Freisetzen dieser Katzen. In Deutschland werden auf diese Weise jährlich bereits mehrere tausend Tiere kastriert. Dabei zeigt sich jedoch, dass der Erfolg dieser Maßnahme nicht nachhaltig ist, da unkastrierte Freigängerkatzen von Tierhaltenden die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Deswegen könne es als zusätzliche Maßnahme erforderlich sein, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen für einen bestimmten Zeitraum zu beschränken oder zu verbieten.

Es hat sich mittlerweile gezeigt, dass die Problematik in Deutschland nahezu flächendeckend besteht und regional unterschiedliche Handhabungen der rechtlichen Möglichkeiten nicht zum Erfolg geführt haben. Eine bundesweite Kastrationspflicht für Freigängerkatzen von Tierhaltenden ist deshalb unabdingbar, um Maßnahmen zur Beschränkung des Leides herrenloser, verwilderter Katzen nicht zu gefährden.

Formulierungsvorschlag § 13b S. 5 (neu) TierSchG neu:

Wer Katzen mit Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist dieser Eingriff unverzüglich nachzuholen. Dies gilt nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, soweit dies der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde.

§§ 16l und 16m RefE TierSchG

Die neuen Regelungen in § 16l RefE TierSchG und § 16m RefE TierSchG betreffen nur die Tierarten Rind und Schwein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bspw. kleine Wiederkäuer und Geflügel nicht von den Regelungen erfasst werden sollen. Diese fallen ebenfalls unter den Schutz des Gesetzes.

Formulierungsvorschlag § 16l Abs. 1 RefE TierSchG neu:

(1) Wer ~~Rinder oder Schweine~~ Wirbeltiere zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes ~~Rind oder Schwein~~ Wirbeltier, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Haltungsbetrieb nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilt worden ist.

Formulierungsvorschlag § 16m Abs. 1 RefE TierSchG neu:

(1) In den Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, kann die zuständige Behörde zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen ~~Rinder oder Schweine~~ Wirbeltiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit dieser Betriebe oder Anlagen

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von Tierkörpern anfertigen,
2. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung transportieren und
3. soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist,
 - a) geschäftliche Unterlagen einsehen,
 - b) Folgendes erheben, speichern und verwenden:
 - aa) Abschriften oder Ablichtungen der geschäftlichen Unterlagen und
 - bb) Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind.

Zudem sollte eine Tierverlust-Datenbank eingeführt werden, welche die Verlustzahlen aller Tierarten landwirtschaftlich genutzter Tiere der Einzelbetriebe für zuständige Behörden abrufbar macht. Dies würde zum einen eine Ressourcenschonung für den tierschutzrechtlichen Vollzug bedeuten und zum anderen den Tierschutz in den Haltungsbetrieben nachhaltig verbessern.

Durch eine derartige Datenbank könnten Behörden automatisiert und lückenlos Informationen über Verlustraten erhalten, was eine fundierte, risikobasierte Betriebskontrolle der Haltebetriebe ermöglichen würde. Die Durchführung amtlicher

Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten wird in der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen geregelt. Gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung unterziehen die zuständigen Behörden alle Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen. Im Tierschutz fehlt eine flächendeckend einheitliche Risikoeinschätzung.

Im Durchschnitt der vergangenen zwölf Jahre wurden ein Fünftel der kontrollierten Tierhaltungen beanstandet. 2020 betrug die Beanstandungsquote 33 % der kontrollierten Betriebe.⁵¹ Eine umfangreiche Studie an gefallenen Schweinen in verschiedenen VTN-Betrieben kam zu dem Ergebnis, dass 13,2 % der Mastschweine und 11,6 % der Zuchtschweine länger anhaltenden, erheblichen Leiden im Sinne von § 17 Nr. 2b TierSchG zum Opfer gefallen waren.⁵² Ein flächendeckendes System zur Erfassung von Tierverlusten im Betrieb würde helfen, die Tierhaltungen verbessern zu können.

Dies würde lediglich einen geringeren Mehraufwand für die VTN-Betriebe bedeuten, da Tierdaten bereits bei der Rechnungsstellung gegenüber den Tierhaltenden erhoben werden.⁵³

§ 18 TierSchG

Aufgrund der im Gesetz vorgenommenen Änderungen besteht die Notwendigkeit mindestens folgende Tatbestände in § 18 TierSchG aufzunehmen:

§ 11c Abs. 3, 4, 5

Formulierungsvorschlag § 18 Abs. 1 Nr. 23a. (neu) TierSchG:

23a. entgegen § 11c Absatz 3, 4 und 5 Tiere feilbietet oder abgibt,

§ 13 Abs. 2

Formulierungsvorschlag § 18 Abs. 1 Nr. 25a. (neu) TierSchG:

25a. entgegen § 13 Absatz 2 Rasen- und Grünflächen mäht,

25a. (alt) wird 25c.

⁵¹ Rücker, Tierschutzkontrollen in Deutschland: Eine Auswertung, April 2022, abrufbar unter https://media.4-paws.org/c/a/5/6/ca5652787b3a940a76064746c8bf685f9f61ad36/2022-07-08_VIER-PFOTEN_Tierschutzkontrollen-in-Deutschland-FINAL.pdf.

⁵² Große Beilage, Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, 2017.

⁵³ Peer, Amtstierärztlicher Dienst 2021, 113 ff.

§ 13b

Formulierungsvorschlag § 18 Abs. 1 Nr. 25b. (neu) TierSchG:

25b. entgegen § 13b einer von ihm gehaltenen fortpflanzungsfähigen Katze Zugang ins Freie gewährt,

§ 21 TierSchG

§ 21 Abs. 1a Satz 2 RefE TierSchG

Im aktuellen Referentenentwurf ist mit der Formulierung in § 21 Abs. 1 RefE TierSchG eine Übergangszeit von fünf Jahren für über sechs Monate alte Rinder vorgesehen, die es erlaubt diese Rinder abweichend von § 2b Abs. 1 S. 1 bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 2b Abs. 2 oder 3 in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Rindern angebonden zu halten, wenn

1. es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist, und
2. die Anbindehaltung in der jeweiligen Haltungseinrichtung durch den jeweiligen Betriebsinhaber bereits vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes betrieben wurde.

Diese Ausnahme in Form einer Übergangsfrist ist aus den bereits unter § 2b Abs. 2 genannten Gründen tierschutzrechtlich nicht vertretbar. Dadurch kommt es weiterhin regelmäßig zu Verstößen gegen die §§ 1 und 2 TierSchG. Der in der Begründung des Referentenentwurfes angeführte Ausgleich der Weidehaltung zur Anbindehaltung im Winter findet nicht statt, da Rinder nicht das Bewusstsein dafür besitzen, dass sie nur für einen eingeschränkten Zeitraum angebonden sind und während der Weideperiode wieder auf die Weide können.⁵⁴ Die Tiere leiden zum Zeitpunkt der Anbindehaltung, unabhängig davon, ob sie zukünftig freien Zugang zu Weideflächen erhalten oder nicht. Daher kann dies kein Rechtfertigungsgrund für eine Ausnahme darstellen. Den Belangen des Tierschutzes wird eben nicht ausreichend Rechnung getragen, wie in der Begründung des Referentenentwurfes behauptet wird.⁵⁵

Weitere Probleme:

- Es wird weder definiert, welche Monate von dem Begriff „Weidezeit“ umfasst sind, noch was unter einer „Gruppengröße, welche den Verhaltensbedürfnissen von Rindern gerecht wird“ verstanden wird. Auch fehlt die Definition

⁵⁴ VG Münster, Beschl. v. 02.10.2018, 11 L 835/18; OLG Celle, Urt. v. 06.06.1997, 23 Ss 50/97; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.04.1993, 5 Ss 171/92 - 59/92 I, OLG Hamm, Urt. v. 27.02.1985, 4 Ss 16/85.

⁵⁵ Referentenentwurf, S. 74.

für „Freigelände“ bezüglich der Art, Bodenbeschaffenheit, Ausgestaltung und vor allem der Größe.

- Ein zweimaliger Zugang zu Freigelände pro Woche ist zum einen deutlich zu wenig, dieser müsste täglich gewährleistet werden. Und zum anderen macht es die Überwachung des Freigangs quasi unmöglich für die Vollzugsbehörden, da die Wahrscheinlichkeit, dass sie am richtigen Tag und zum richtigen Zeitpunkt vor Ort sind sehr gering ist.
- Es fehlt eine Mindestdauer des vorgeschriebenen Zugangs zu Freigelände.
- Eine Ausnahme für Betriebe mit weniger als 50 Rindern, führt dazu, dass nahezu alle Betriebe mit Anbindehaltung von dem Übergangszeitraum profitieren, da diese in der Regel weniger als 50 Rindern halten.

Der in der Begründung des Referentenentwurfs angeführte Verweis auf die Vorgaben des europarechtlichen Rahmens für den ökologischen Landbau (Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 S. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates) unterschlägt, dass die zuständigen Behörden eine solche Haltung genehmigen *können*, aber nicht müssen.

Vielmehr verstößt die beschriebene Anbindehaltung gegen europäisches Recht (Anhang Nr. 7 i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 98/58/EU des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Juli 1998 zum Schutze landwirtschaftlicher Nutztiere), da die Unterbringung als nicht verhaltensgerecht zu bewerten ist. Sie schränkt die artgemäße Bewegungsfreiheit von Kühen derart ein, dass ihnen erhebliche, länger anhaltende Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen. Die Entscheidung des VG Münster: „In der Anbindehaltung sind nämlich nahezu alle durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse stark eingeschränkt bzw. viele der zugehörigen Verhaltensweisen nicht ausführbar. Zudem kann es als Folge der Bewegungsarmut zu gehäuften Erkrankungen kommen und es können Schmerzen entstehen.“⁵⁶ ist hier ebenfalls anwendbar.

Der Übergangszeitraum ist daher entweder vollständig zu streichen oder deutlich zu kürzen und durch die o.g. Definitionen und notwendigen Erweiterungen (bspw. täglicher Freigang) zu ergänzen.

§ 21 Abs. 6c RefE TierSchG

Gemäß vorgeschlagenem § 21 Absatz 6c soll die Übergangsfrist für die Anwendbarkeit der Absätze 1b und 2 des § 11b RefE TierSchG fünfzehn Jahre betragen. Die Inhalte der Absätze 1b und 2 waren mit der vorherigen Fassung des § 11b bereits geltendes Recht. Die Inhalte des § 11b wurden mit dem Einführen der Absätze 1b und 2 im aktuellen Gesetzesentwurf lediglich genauer definiert. Eine Übergangszeit ist daher nicht notwendig und würde gegen das bereits geltende Recht verstoßen. Züchtern wurde in der Vergangenheit bereits ausreichend Zeit gewährt das geltende Recht umzusetzen und die

⁵⁶ VG Münster, Urt. v. 03.02.2022, 4 K 2151/19, juris, Rn. 27.

Zucht von Tieren gem. § 11b zu unterlassen. Für das Dulden weiteren Tierleids durch Qualzuchtungen mittels Übergangsfrist besteht daher kein vernünftiger Grund.

Demnach muss § 21 Abs. 6c RefE TierSchG gänzlich gestrichen werden.